

Nr. 337D

14.04.2010

# BOFAXE



## Guantánamo-Häftlinge nach Deutschland? – Wer bezahlt die offenen Rechnungen verletzten humanitären Völkerrechts?

### Autor / Nachfragen

**Prof. Dr. Joachim Wolf**  
Juristische Fakultät  
Ruhr-Universität  
Bochum  
Direktor des IFHV

**Nachfragen:**  
Is.wolf@jura.ruhr-uni-  
bochum.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) befürworten nunmehr die Aufnahme von den USA entlassener Guantánamo-Häftlinge in Deutschland.

DER SPIEGEL v. 3. April 2010, Heft 14, S. 18 f.

FAZ v. 12. März 2010.

Bisher hat die Bundesregierung eine solche Aufnahme mehrfach abgelehnt. Dies ist unverändert der Standpunkt der Bundesländer. Politisch umstritten sind vor allem Sicherheitsfragen sowie die prinzipielle Frage einer Aufnahme angesichts einer Rechtslage, die völkerrechtlich voll und ganz von den USA zu verantworten ist. Rechtlich greift diese Diskussion deutlich zu kurz. Es geht um erheblich mehr, als nur um Sicherheitsfragen.

Laut Berichterstattung in den Medien sind die meisten Guantánamo-Häftlinge im Verlaufe der bewaffneten Konflikte in Afghanistan und im Irak in amerikanische Gefangenschaft geraten. Grund der Inhaftierung war durchweg der Verdacht einer Beteiligung oder der Planung von Terroranschlägen gegen die USA, meist gestützt auf die Zugehörigkeit oder die Nähe zu Gruppen islamistischer Extremisten. Taliban-Kämpfer und Al-Quaida-Angehörige galten und gelten hierbei als gleichermaßen verdächtig.

(1) Die gewaltsame Verschleppung von Menschen, die sich rechtmäßig in einem Land aufhalten, ohne Auslieferungsverfahren in ein anderes Land, um sie dort zu inhaftieren, ist ein nach Völkerrecht wie nach deutschem Recht strafbares Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gleichgültig, ob es sich hierbei um Kriegsgefangene handelt oder nicht (§§ 7 und 8 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)). Bei Folter und jahrelanger Inhaftierung ohne ordentliches Gerichtsverfahren kommen weitere Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen hinzu. Solche Straftaten verjähren nicht (§ 5 VStGB). Gegebenenfalls hätten deutsche Gerichte deutsches Strafrecht insoweit auch auf Auslandstaten von US-Bürgern anzuwenden (§ 6 Ziff. 9 StGB i.V.m. dem Rom-Statut).

(2) Wegen dieser Verletzungen stehen Guantánamo-Häftlingen Schadenersatzansprüche gegen die USA zu. Die Durchsetzung solcher Ansprüche im Wege diplomatischen Schutzes könnte, je nach Aufnahmestatus, auf Deutschland zurückfallen, wenn sich der Heimatstaat hierzu weigert. Auf die Durchführung diplomatischen Schutzes hätten ehemalige Häftlinge nach umstrittener, aber wohl überwiegender Ansicht einen grundrechtlichen Anspruch.

(3) Der Aufnahme in Deutschland müsste jeder Häftling zustimmen. Hierzu müsste der jeweilige Aufnahmestatus geklärt sein. Einer Ermessensaufnahme nach § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stünden gewichtige außenpolitische Interessen der Bundesrepublik entgegen. Aus der Sicht der Betroffenen haben diese sowohl im Irak als auch in Afghanistan an einem Selbstverteidigungskrieg dieser Länder gegen die USA teilgenommen. Dem denkbaren US-amerikanischen Einwand, zuvor selbst völkerrechtswidrig angegriffen worden zu sein, stünde entgegen, dass überzeugende Beweise für einen Angriff „aus Afghanistan“ niemals vorgelegt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinen Entscheidungen zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr die völkerrechtliche Zurechenbarkeit der Terroranschläge vom 11. September 2001 zum Staat Afghanistan explizit offen gelassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg ging im Terrorprozess gegen *Mzoudi* als Planungsort der Anschläge am 11. September 2001 von Hamburg, und nicht von Afghanistan aus. Die Bundesregierung käme also womöglich in die Verlegenheit, gegenüber den USA Rechtsstandpunkte vertreten zu müssen, mit denen sie den ISAF-Einsatz und die OEF-Beteiligung ihrer eigenen Soldaten unterliefe.

(4) Es ist unrealistisch anzunehmen, dass US-Stellen der Bundesregierung vollständige und vorbehaltlose Informationen über jeden Häftlingsfall liefern werden. Damit überführten sich die USA in allen Fällen selbst, in denen die Häftlinge unschuldig sind. In der Gefährdungsbeurteilung bleibt Deutschland somit weitgehend auf sich selbst gestellt.

Etwas vertragliche Vereinbarungen mit den USA und den einzelnen Häftlingen darüber, dass Deutschland aus der Aufnahme keinerlei Nachteile entstehen, wären wegen Verstoßes gegen nicht derogierbare individuelle Rechte nichtig. Sie dürften von keinem Gericht beachtet werden.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**